

# Transparenz unter Vorbehalt

Im Kanton St. Gallen pochen die Medien auf die Einhaltung des Öffentlichkeitsgesetzes

Die meisten Kantone kennen das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung. In St. Gallen werden nun erstmals die Löhne der Gemeindepräsidenten offengelegt. Einige wehren sich.

JÖRG KRUMMENACHER

Roger Hochreutener reicht zur Begrüssung die Hand. Wir sind im Besprechungszimmer der Gemeinde Eggersriet in den Hügeln über St. Gallen, 2263 Einwohner. In den Tagen zuvor hatten wir hin- und hergemault, zuletzt antwortete Hochreutener: «Dann machen Sie ein Gespräch ab mit mir, wenn Sie den

## Transparenz braucht Druck

Kommentar auf Seite 11

Mut haben, die Themen am Tisch zu diskutieren.» Nun fragt er, ob ich einen Kaffee wolle, bringt mir einen Espresso. Zucker? Gerne. Hochreutener ist der Gemeindepräsident von Eggersriet, überdies Geschäftsführer der Vereinigung der sankt-gallischen Gemeindepräsidenten. Wochenlang hatte er auf schriftliche und telefonische Anfragen nicht reagiert, hatte Mails weggeklickt, Antworten verweigert, die er von Gesetzes wegen geben müsste. Die Fragen, die er nicht beantworten wollte, betreffen die Höhe seines Lohns, seines Arbeitspensums, seiner Spesenbezüge.

### Im öffentlichen Interesse

Noch vor Weihnachten hatten die im Kanton St. Gallen tätigen Medien eine gemeinsame Umfrage an sämtliche 77 Gemeindepräsidenten gerichtet. Sie stützten sich dabei auf das seit 2014 im Kanton geltende Öffentlichkeitsgesetz sowie auf einen rechtskräftigen Entscheid des sankt-gallischen Departements des Innern vom September 2016.



Kalte Füsse: Manchen St. Galler Gemeindepräsidenten geht die Transparenz in Lohnfragen zu weit.

MARKUS SCHREIBER / AP

Es hatte in einem Streitfall mit der Gemeinde Gommiswald entschieden, dass die Löhne der vom Volk gewählten Behördemitglieder öffentlich gemacht werden müssten. Das Interesse der Öffentlichkeit an der Verwendung der Steuergelder überwiege das private Interesse der Behördemitglieder an der Geheimhaltung ihrer Einkünfte.

72 der 77 Gemeinden haben die Umfrage beantwortet. Den höchsten Lohn erhält der Stadtpräsident St. Gallens, Thomas Scheitlin, mit 262 964 Franken, am wenigsten erhält Christian Gertsch, der in Hemberg ein Viertelpensum hat, mit 42 342 Franken.

Lohnexzesse sind in den sankt-gallischen Gemeinden nicht auszumachen. Die Höhe der Spesenbezüge ist äusserst unterschiedlich.

### Bewusster Gesetzesverstoss

Roger Hochreutener gehört zu den fünf Gemeindepräsidenten, die eine Auskunft verweigert haben. Die anderen stammen aus den Rheintaler Gemeinden Au, Balgach, St. Margrethen und Widnau. Alle halten nichts davon, die Medien über ihre derzeitigen Löhne ins Bild zu setzen, sie wollen stattdessen an den Bürgerversammlungen Ende März persönlich informieren. Damit verstos-

sen sie gegen die kantonalen gesetzlichen Vorgaben, die eine Antwort in der Regel innert 30 Tagen gegenüber jeder Person verlangen, ohne dass diese ein besonderes Interesse geltend machen muss. Überdies haben die Gemeinden den ebenfalls vorgeschriebenen Hinweis unterlassen, wonach bei einer abgelehnten Anfrage eine anfechtbare Verfügung verlangt werden kann.

«Ich bin persönlich klar der Meinung, dass das Öffentlichkeitsgesetz zu weit geht», sagt Roger Hochreutener unverblümt. Freundlich erklärt er, als wir einander am Tisch gegenüber sitzen, dass er von der Umfrage der Medien wenig hält: «Ich finde es falsch, dass mein Lohn in

den Medien öffentlich gemacht wird.» Zudem sage der Lohn allein nichts aus, man müsse auch wissen, welche Aufgaben ein Gemeindepräsident ausübe, welche externen Kosten der Gemeinde durch Auslagerungen von Aufgaben entstünden, wie der Gemeinderat intern organisiert und entlohnt sei.

### Noch nicht in den Köpfen

Hochreuteners Haltung zeigt, dass Transparenz, wie sie das Gesetz vorschreibt, in den Gemeindestuben noch längst nicht selbstverständlich ist. Die Umfrage zur Lohntransparenz ist die erste, die in einem Kanton von den Medien gemeinsam durchgeführt wurde. Ziel ist es, das Öffentlichkeitsprinzip in den Köpfen der Behörden zu verankern.

Die meisten anderen Kantone sind dabei schon weiter als St. Gallen. Eine Praxis hat sich hier noch nicht eingebürgert. «Ohne Druck bewegt sich nichts», sagt dazu Martin Stoll, der Geschäftsleiter des Vereins Öffentlichkeitsgesetz, der sich schweizweit für Transparenz einsetzt. In vielen Kantonen gibt es Schlichtungsstellen oder Öffentlichkeitsbeauftragte – in St. Gallen fehlt dies. Wer gegen die Verweigerung einer Auskunft angehen will, muss erst zu einer Verfügung gelangen und diese dann beim Kanton anfechten.

### In 18 Kantonen

Inzwischen kennen 18 Kantone Öffentlichkeitsgesetze, darunter die ganze Westschweiz. In der Ost- und Zentralschweiz besteht noch Nachholbedarf. In drei Kantonen (Appenzell Ausserrhoden, Schaffhausen und Obwalden) gelten Zwischenlösungen mit begrenztem Öffentlichkeitsprinzip. Doch Schritt für Schritt werden die öffentlichen Verwaltungen transparenter. Vor allem in den Gemeinden aber ist der Wechsel vom Geheimhaltungs- zum Öffentlichkeitsprinzip noch nicht überall angekommen. «Oft ist es Unwissen», sagt Martin Stoll. Selten böser Wille.

## Kneubühls Hungerstreik stürzt den Staat ins Dilemma

Die Essensverweigerung ist als Druckmittel im Gefängnisalltag gar nicht so selten

Seit Wochen befindet sich der 74-jährige Berner Querulant im Hungerstreik. Auch in solchen Fällen wird Häftlingen mehrmals am Tag Essen angeboten – nicht nur der Gesundheit wegen.

DANIEL GERNY

Erneut hält Peter Hans Kneubühl die Berner Behörden auf Trab: Seit Wochen befindet sich der Rentner, der 2010 mit einer tagelangen Flucht die Schweiz in seinen Bann zog, im Hungerstreik. Er will damit erreichen, dass er von der Strafanstalt Thorberg ins Regionalgefängnis Thun zurückverlegt wird. Am Dienstag machte der Kanton Bern vor den Medien klar, dass die Behörden den 74-jährigen Strafgefangenen nicht verhungern lassen wollen. Trotz dem Verzicht auf Nahrung gehe es dem Häftling verhältnismässig gut, erklärte Werner Strik, Direktor der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie.

Doch das kann sich ändern. Wenn Häftlinge in einen Hungerstreik treten, stellt dies für die Strafvollzugsanstalt eine Belastung dar. Dabei sei es gar nicht so selten, dass Strafgefangene mit Essensverweigerung Druck auf das Personal auszuüben versuchten, erklärt Thomas Noll, Direktor des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal (SAZ) in Frei-

burg. Noll spricht in diesem Zusammenhang von «impulsmotivierten Hungerstreiks», die in den meisten Fällen schon nach wenigen Tagen abgebrochen würden. Eine gesamtschweizerische Statistik über solche Vorfälle existiert zwar nicht. Nicht immer sei aber von Anfang an klar, welche Fälle ernst zu nehmen seien, erklärt Noll, der diese Problematik auch in seinem eben erst erschienenen Buch «Strafvollzug – vom Leben im Gefängnis» thematisiert.

Für den Fall eines Hungerstreiks existieren in verschiedenen Haftanstalten klare schriftliche Anweisungen für das Personal. Sobald ein Häftling deutlich macht, dass er in einen Hungerstreik getreten ist, werden Gefängnisarzt, Psychiater und Leitung informiert. Es wird ärztlich abgeklärt, ob der Häftling suizidgefährdet oder urteilsfähig ist. Das ist auch von rechtlicher Bedeutung und entscheidend für das weitere Vorgehen: So wird im Kanton Bern, der für den Fall Kneubühl zuständig ist, ein Hungerstreik von Häftlingen respektiert, solange diese urteilsfähig sind. Bei Kneubühl treffe dies zwar grundsätzlich zu, doch in Bezug auf die Wirkung seiner Aktion fehle die Urteilsfähigkeit, stellen die Behörden fest. Weil er ausserdem keine Patientenverfügung verfasst hat, würde er im Notfall voraussichtlich zwangsernährt.

Selbst wenn die Nahrung konsequent verweigert wird, bietet das Gefängnispersonal hungerstreikenden Häftlingen

weiter mindestens zwei Mal im Tag Essen an – und zwar sichtbar, erklärt Noll. Jederzeit muss zudem Zugang zu Flüssigkeit gewährleistet sein. Im Blickfeld haben die Vollzugsanstalten damit in erster Linie die Gesundheit des Häftlings. Gleichzeitig muss sich das Personal juristisch absichern, weshalb alle Schritte schriftlich dokumentiert würden. Ausserdem soll auf diese Weise die Schwelle für einen Abbruch der Aktion möglichst niedrig gehalten werden.

Denn jede Eskalation stürzt den Staat ins Dilemma: Steht er in der Pflicht, den Hungertod einer Person in seiner Obhut um jeden Preis zu verhindern? Damit, so Noll, würde auch «die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs sichergestellt». Im Fall des Walliser Hanfbauers Bernard Rappaz, der sich im Jahre 2010 mit allen Mitteln gegen die Zwangsernährung wehrte, stütze das Bundesgericht diese Haltung. Ärztevereinigungen und Juristen wehrten sich dagegen. Sie machten geltend, jeder Bürger sei frei, über seinen Körper zu verfügen – selbst im Strafvollzug. Der Fall Rappaz führte in verschiedenen Kantonen zu einem Umdenken. Zu einer echten Auflösung des moralischen Konflikts führt auch diese Auffassung nicht, wie sich vor vier Jahren im Kanton Zug zeigte: Der Hungerstreik eines Häftlings, der seine Freilassung auf diese Art erzwingen wollte, endete nach drei Monaten am 16. April 2013. An diesem Tag starb der Mann im Kantonsspital.

## Verdacht auf Gewalt in Tessiner Asylheim

Leiter eines Sicherheitsunternehmens inhaftiert

Wegen des Verdachts, Personen für den IS rekrutiert zu haben, führt die Bundesanwaltschaft ein Strafverfahren gegen zwei im Tessin wohnhafte Türken. Einer von ihnen wurde im Rahmen diverser Razzien festgenommen.

–yr. Rund hundert Angehörige der Bundespolizei und der Kantonspolizei Tessin sind am Mittwoch bei einer koordinierten Aktion im Einsatz gestanden. Dabei wurden ein Gebetshaus in der Nähe von Lugano und mehrere Wohnungen durchsucht. Die Razzia steht im Zusammenhang mit einem Strafverfahren der Bundesanwaltschaft gegen einen schweizerisch-türkischen Doppelbürger sowie einen Türken. Beide werden verdächtigt, Personen für den Islamischen Staat rekrutiert und damit gegen das sogenannte IS-Gesetz verstossen zu haben.

Unabhängig davon führen im Umfeld des einen Tatverdächtigen auch die Tessiner Behörden ein Strafverfahren. Diese Ermittlungen richten sich gegen einen 36-jährigen Schweizer, der im Raum Bellinzona ein Sicherheitsunternehmen führt. Dieses hatte unter anderem ein Mandat für die Überwachung des Asylzentrums in Camorino.

Der schweizerisch-türkische Doppelbürger, gegen den die Bundesanwaltschaft ermittelt, arbeitet für dieses Sicherheitsunternehmen. Von den Tessi-

ner Behörden wurde der Schweizer Firmeninhaber am Mittwoch festgenommen. Ihm wird insbesondere Gewaltanwendung und Freiheitsberaubung gegen mindestens einen Asylbewerber aus dem Zentrum in Camorino vorgeworfen. Der Auftrag für die Überwachung ist ihm inzwischen entzogen worden, wie die Kantonspolizei Tessin mitteilt.

Gegen den Firmeninhaber ermitteln die Tessiner Behörden auch wegen Verstosses gegen das Arbeitsgesetz, Betrugs und Erpressung. Das alles hat aber nichts mit dem Verfahren der Bundesanwaltschaft zu tun, das gegen den schweizerisch-türkischen Angestellten und einen weiteren Türken geführt wird. Neben dem Verdacht des Verstosses gegen das IS-Gesetz wird gegen sie wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation sowie wegen Gewaltdarstellungen ermittelt. Welcher der zwei Tatverdächtigen festgenommen wurde, wollte die Bundesanwaltschaft nicht sagen.

Verfahren wegen jihadistisch motiviertem Terrorismus führt die Bundesanwaltschaft derzeit in rund 70 Fällen. Dabei geht es zumeist um die propagandistische Unterstützung des IS oder ähnlicher Organisationen. Das Tessiner Verfahren ist offenbar erst wenige Tage alt. Verschiedene Tessiner Online-Medien spekulierten am Mittwochabend, die Tatverdächtigen hätten im Asylzentrum IS-Kämpfer rekrutiert. Dafür lag aber keine Bestätigung vor.